

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Rettert vom 01. Juli 2006

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 8 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 15. Dezember 2001 hat der Ortsgemeinderat Rettert in seiner Sitzung am 28.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Rettert erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der darin befindlichen Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände eine pauschale Benutzungsgebühr.

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt

1.	bei Familienfeiern für die Inanspruchnahme	
	a) der Nebenräume mit Küchenbenutzung pro Tag	35,00 Euro
	b) des Saales mit Küchenbenutzung pro Tag	60,00 Euro
	zuzüglich Wasser-, Kanal-, Strom- und Gasheizungskosten nach Verbrauch	
2.	für Bewirtung nach Beerdigungen für die Inanspruchnahme des Saales mit Küchenbenutzung	40,00 Euro
	zuzüglich Wasser-, Kanal-, Strom- und Gasheizungskosten nach Verbrauch	
3.	bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen mit Bewirtschaftung für die Inanspruchnahme des Saales und der Nebenräume mit Küchenbenutzung	135,00 Euro
	zuzüglich Wasser-, Kanal-, Strom- und Gasheizungskosten nach Verbrauch	
4.	bei Nutzung durch die gemeinnützigen Ortsvereine bei außergewöhnlichen Anlässen für die Inanspruchnahme	
	a) der Nebenräume	35,00 Euro
	b) des Saales	50,00 Euro
	zuzüglich Wasser-, Kanal-, Strom- und Gasheizungskosten nach Verbrauch	
5.	bei den Probeterminen der Theatergruppe Rettert pro Tag	5,00 Euro
	zuzüglich einer Verbrauchskostenpauschale pro Jahr von	50,00 Euro
6.	bei den Gruppenangeboten des Schützenvereins an Werktagen pro Tag	5,00 Euro
	zuzüglich einer Verbrauchskostenpauschale pro Jahr von	155,00 Euro
7.	Die Evangelische Kirchengemeinde Ackerbach-Rettert ist gemäß dem am 24. März 1983 abgeschlossenen Nutzungsvertrag zur kostenlosen Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen berechtigt.	
8.	für die Benutzung des Telefons pro Einheit	0,25 Euro
9.	für die gesonderte Inanspruchnahme der Kühlung pro Tag	10,00 Euro
10.	Ausleihen von Tischen und Stühlen pro Garnitur	5,00 Euro
11.	Für die Benutzung der Spülmaschine	10,00 Euro

Reinigung:

Bei Nutzung entsprechend Nr. 1 bis 4 ist der Nutzer zur anschließenden Reinigung der Räume und Einrichtungen verpflichtet. In allen anderen Fällen sind mit der Nutzungsgebühr die Kosten für die Reinigung abgegolten.

Beschallungsanlage:

Die vorhandene Beschallungsanlage darf auf Antrag von den Ortsvereinen kostenfrei mitgenutzt werden.

Eine Nutzung durch andere Personen oder Gruppen ist im Ausnahmefall bei Abschluss einer Sondervereinbarung möglich.

Der Nutzer übernimmt generell die Haftung für auftretende Schäden an der Anlage.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

§ 3

Gebührenschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände zu § 1.

§ 4

Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Gemeinde Rettert zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Benutzungssatzung Dorfgemeinschaftshaus.

§ 5

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen der Gemeinde Rettert vom 15. Dezember 2001 außer Kraft.

Rettert, den 01. Juli 2006

Für die Ortsgemeinde Rettert

Ulfich Diefenbach
Ortsbürgermeister



HINWEIS

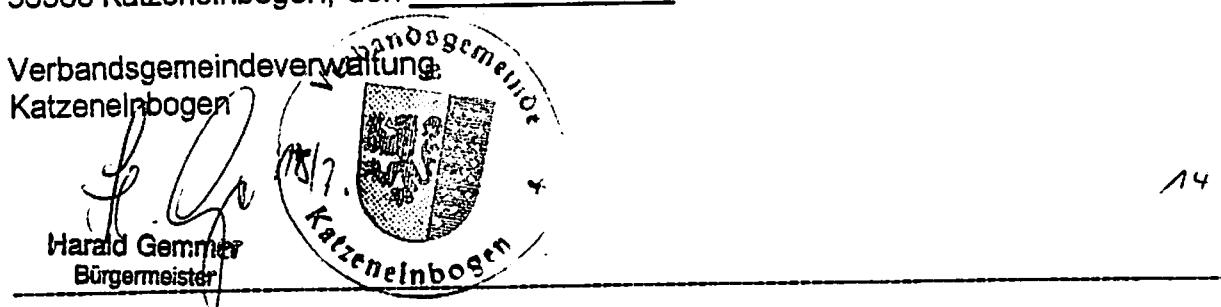
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschuß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juli 2006

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Rettig im Informationsblatt für den Einrich Nr. 28 am 13. Juli 2006 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 14. Juli 2006 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 14. Juli 2006

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

